



## Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für Beamte und Richter mit Einschluss des Dienstunfähigkeitsrisikos

BB-DUZ 5.1

### Versicherungsmathematischer Hinweis:

Bei der Tarifikalkulation haben wir unternehmensindividuelle, geschlechtsunabhängige Ausscheideordnungen auf Basis der Ausscheideordnungen DAV 1997 I, DAV 1997 TI, DAV 1997 RI und DAV 1994 T verwendet und als Rechnungszins 1,25 % angesetzt.

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt A: Regelungen für Beamte und Richter

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wie definiert sich Berufsunfähigkeit bei Beamten und Richtern bei Vorliegen von Dienstunfähigkeit oder begrenzter Dienstfähigkeit?
- § 3 Welche ergänzenden Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Dienstunfähigkeit verlangt werden?
- § 4 Was gilt bei Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung?
- § 5 Was gilt für Richter?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zu den Regelungen gemäß Abschnitt B?

#### Abschnitt B: Allgemeine Regelungen

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- § 4 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 7 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?
- § 8 Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?
- § 9 Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen? (Nachversicherungsmöglichkeit)
- § 10 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 11 Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 12 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 13 Was gilt bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 14 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

#### Abschnitt A: Regelungen für Beamte und Richter

Mit der Bezeichnung Beamte sind in diesen Bedingungen Beamte auf Lebenszeit, auf Widerruf und auf Probe im Sinn des deutschen Beamtenrechts gemeint, mit der Bezeichnung Richter hauptamtliche Richter im Sinn des Deutschen Richtergesetzes.

#### § 1 – Was ist versichert?

##### Beamte auf Lebenszeit

- (1) Wird ein versicherter Beamter auf Lebenszeit während der Dauer dieser Zusatzversicherung gemäß § 2 zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir die Leistungen gemäß Abschnitt B § 1 Abs. 1 lit. a) bis c). Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

##### Beamte auf Widerruf bzw. auf Probe

- (2) Wird ein versicherter Beamter auf Widerruf bzw. auf Probe während der Dauer dieser Zusatzversicherung gemäß § 2 zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir die Leistungen gemäß Abschnitt B § 1 Abs. 1 lit. a) bis c). Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen. Die versicherten Leistungen werden auf die Dauer von 6 Jahren gewährt. Wir leisten über die Dauer von 6 Jahren hinaus, wenn die versicherte Person bei Ablauf dieses Zeitraums die Voraussetzungen für eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit gemäß Abschnitt B § 2 erfüllt.

##### Entstehen und Erlöschen des Anspruchs

- (3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist,

frühestens jedoch mit Feststellung der Dienstunfähigkeit oder der begrenzten Dienstfähigkeit durch den Dienstherrn. Rückwirkend entsteht der Anspruch auf die o. g. Leistungen aber frühestens 6 Monate vor Ablauf des Monats der Mitteilung der Berufsunfähigkeit.

- (4) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt oder die versicherte Person stirbt oder spätestens mit dem Erreichen des vereinbarten Endes der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

##### Umtauschrecht

- (5) Wird ein versicherter Beamte in den Ruhestand versetzt oder scheidet er aus dem Beamtenverhältnis aus, ohne dass Berufsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 vorliegt, kann die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Einschluss des Dienstunfähigkeitsrisikos ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine nach Art und Umfang vergleichbare Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen mit Versicherungsleistungen in gleicher oder geringerer Höhe umgetauscht werden.

Bei Verträgen, bei denen die versicherte Person nicht Beamter ist, besteht dieses Umtauschrecht jederzeit.

##### Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis

- (6) Nimmt ein versicherter Beamte das Umtauschrecht gemäß Abs. 5 nicht in Anspruch, so wird die Zusatzversicherung ab dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis bis zum Ablauf der für die Zusatzversicherung vereinbarten Dauer ausschließlich nach Maßgabe des Abschnitts B fortgeführt. Bei Wiederaufnahme des aktiven Dienstes bzw. bei Wiedereintritt

in das Beamtenverhältnis gelten ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme bzw. des Wiedereintritts bis zum Ablauf der für die Zusatzversicherung vereinbarten Dauer die Vereinbarungen der Abschnitte A und B.

## § 2 – Wie definiert sich Berufsunfähigkeit bei Beamten und Richtern bei Vorliegen von Dienstunfähigkeit oder begrenzter Dienstfähigkeit?

### Allgemeine Dienstunfähigkeit

- (1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn ein versicherter Beamter vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersgrenze ausschließlich infolge seines Gesundheitszustandes wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Zeugnisses des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes, in dem die Dienstunfähigkeit festgestellt wird, entlassen oder in den Ruhestand versetzt wird.

### Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstunfähigkeit)

- (2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit eines versicherten Beamten ausschließlich infolge seines Gesundheitszustandes wegen begrenzter Dienstfähigkeit auf Grund eines Zeugnisses des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wird, reduziert wird.

## § 3 – Welche ergänzenden Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Dienstunfähigkeit verlangt werden?

Werden Leistungen wegen Dienstunfähigkeit gemäß Abschnitt A verlangt, sind uns neben den in Abschnitt B § 5 genannten Unterlagen folgende einzureichen:

- a) das Zeugnis des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes, den rechtsmittelfähigen Bescheid und die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst, bzw.
- b) das Zeugnis des Amtsarztes oder eines vom Dienstherrn als Gutachter beauftragten Arztes und den Bescheid des Dienstherrn über die begrenzte Dienstfähigkeit;

Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht gilt Abschnitt B § 8 entsprechend.

## § 4 – Was gilt bei Erhöhung des Versicherungsschutzes ohne erneute Gesundheitsprüfung?

Bei Ausübung der Nachversicherungsmöglichkeit nach Abschnitt B § 9 darf der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz gegen Dienstunfähigkeit (Gesamtabsicherung über alle Verträge bei uns, bei anderen Gesellschaften und berufsständischen Versorgungswerken) höchstens 40 % der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Netto-Bezüge des versicherten Beamten betragen und eine Jahresrente von 12.000 € (bei in der Ausbildung Befindlichen 9.600 €) nicht übersteigen. Die Nachversicherungsmöglichkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung besteht nur bis Vollendung des 45. Lebensjahres des versicherten Beamten.

## § 5 – Was gilt für Richter?

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für Richter entsprechend.

## § 6 – Wie ist das Verhältnis zu den Regelungen gemäß Abschnitt B?

Soweit dieser Abschnitt A nichts Abweichendes regelt, finden im Übrigen die Regelungen des Abschnitts B Anwendung.

## Abschnitt B: Allgemeine Regelungen

### § 1 – Was ist versichert?

- (1) Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen; dieser Anspruch besteht nicht bei Einmalbeitragszahlung. Die Verbuchung dieser Versicherungsleistung erfolgt jährlich zum Versicherungsjahrestag.
- b) Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus. Auch können Sie als Zahlungsweise viertel-, halbjährlich oder jährlich im Voraus vereinbaren. In diesen Fällen wird die Rente erstmals anteilig bis zum Ende der laufenden Bezugsperiode gezahlt.

Die Rentenzahlungsweise kann nicht geändert werden, solange Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden.

- c) Zahlung eines einmaligen Sofortkapitals, wenn dies mitversichert ist. Es ist begrenzt auf den Jahresbetrag der Rente, höchstens jedoch auf 15.500 €. Es wird fällig, nachdem wir erstmals unsere Leistungspflicht anerkannt haben.

Ein Sofortkapital ist nur einschließbar, wenn keine Karenzzeit vereinbart ist.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

- (2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung, Rente und Sofortkapital entsteht vorbehaltlich des Abs. 5 mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Rückwirkend entsteht der Anspruch auf die o. g. Leistungen vorbehaltlich des Abs. 5 aber frühestens 6 Monate vor Ablauf des Monats der Mitteilung der Berufsunfähigkeit. Die Beschränkung auf 6 Monate gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Meldung nicht zu vertreten haben.
- (3) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt oder die versicherte Person stirbt oder spätestens mit dem Erreichen des vereinbarten Endes der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht stunden wir Ihnen die Beiträge zinslos, sofern Sie dies wünschen. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag nachzuzahlen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten die gestundeten Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Als Alternative zur Nachzahlung der Beiträge können Sie – sofern dies tariflich möglich ist – einen Ausgleich durch eine Verrechnung mit einem ggf. vorhandenen Überschussguthaben oder dem Deckungskapital der Hauptversicherung wählen. Dies führt zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen.
- (5) Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Berufsunfähigkeits-Rente erst nach deren Ablauf, sofern die Berufsunfähigkeit bis dahin ohne Unterbrechung bestand und danach noch fortbesteht. Karenzzeit ist der in Monaten bemessene Zeitraum ab Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, bis zum Beginn der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Sie können für die Karenzzeit zwischen 6, 12, 18 oder 24 Monaten wählen. Für den Beginn der Karenzzeit gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.  
Endet die Berufsunfähigkeit und tritt auf Grund derselben Ursache erneut Berufsunfähigkeit ein, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.
- (6) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 10).

## § 2 – Was ist Berufsunfähigkeit und was ist der versicherte Beruf im Sinne dieser Bestimmungen?

- (1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich für die Dauer von mindestens 3 Jahren (Prognosezeitraum) außer Stande ist, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit auszuüben. Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit, zu der sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Einkommen und sozialer Wertschätzung entspricht (Verweisungsberuf), kommt nicht in Betracht, wenn diese Tätigkeit nicht konkret ausgeübt wird, d.h. wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung. Wenn die versicherte Person in zumutbarer Weise diese Tätigkeit (Verweisungsberuf) im oben genannten Sinne konkret ausübt, liegt jedoch keine Berufsunfähigkeit vor.
- (2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich für die Dauer von mindestens 3 Jahren (Prognosezeitraum) erfüllt sind.
- (3) Ist die versicherte Person während der Versicherungsdauer 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außer Stande gewesen, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheit-

liche Beeinträchtigung ausgestaltet war, oder eine andere Tätigkeit auszuüben, zu der sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Einkommen und sozialer Wertschätzung entspricht (Verweisungsberuf), so gilt die Fortdauer dieses Zustandes nach Ablauf dieses 6-Monats-Zeitraums als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall erbringen wir unsere Leistungen vorbehaltlich des § 1 Abs. 5 mit Ablauf des Monats, in dem der 6-monatige Zeitraum endet. Eine Verweisung auf eine vergleichbare Tätigkeit (Verweisungsberuf) im vorgenannten Sinn kommt nicht in Betracht, wenn diese Tätigkeit nicht in zumutbarer Weise konkret ausgeübt wurde.

- (4) Als versicherter Beruf im Sinne von Abs. 1 und 3 gilt der zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war.

Für den Verweisungsberuf im Sinne von Abs. 1 und 3 gilt:

Die für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung ist je nach Lage des Einzelfalles auf die im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegte Größe im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt ausgeübten Beruf, vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, begrenzt.

Bei Hausfrauen oder Hausmännern ist deren hauswirtschaftliche Tätigkeit versichert.

- (5) Bei Selbstständigen ist die Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung und der im Betrieb etwa bestehenden zumutbaren Möglichkeit einer Umorganisation zu beurteilen.

Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie betrieblich sinnvoll ist, evtl. Einkommenseinbußen nach der Umorganisation nicht auf Dauer ins Gewicht fallen und die versicherte Person eine unveränderte Stellung hinsichtlich Weisungs- und Direktionsbefugnis innehat. Von einem abhängig Beschäftigten kann keine Umorganisation oder Umgestaltung des bisherigen Arbeitsplatzes oder Tätigkeitsbereiches verlangt werden.

- (6) Hat die versicherte Person innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit den Beruf gewechselt, kann auch der vor dem Wechsel ausgeübte Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit herangezogen werden, wenn die für den Eintritt der Berufsunfähigkeit ursächlichen Gesundheitsstörungen der versicherten Person bereits bei der Aufgabe des früheren Berufs bekannt waren. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Berufsunfähigkeit nicht absichtlich durch einen Berufswechsel herbeigeführt werden kann. Der frühere Beruf wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligen Wegfalls der früheren Tätigkeit erfolgte.

Scheidet die versicherte Person vorübergehend (z.B. Mutterschutz, gesetzliche Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliger Wehrdienst) oder endgültig aus ihrer Erwerbstätigkeit aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer weiterhin Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit und ihrer Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben gemäß Abs. 1.

- (7) Solange der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, müssen Sie uns einen Wechsel oder ein Ende der beruflichen Tätigkeit nicht anzeigen.

### § 3 – In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:
- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat; diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;
  - durch eine von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von der versicherten Person begangene vorsätzliche widerrechtliche Handlung;
  - durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.

### § 4 – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, von Bedeutung sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen. Dies schließt gefahrerhebliche Umstände mit ein, die erst nach Ihrer Vertragserklärung eintreten.

- (2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
  - den Vertrag kündigen,
  - den Vertrag ändern oder
  - den Vertrag anfechten können.

#### Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
  - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, erlischt er, ohne dass ein Rückkaufwert anfällt. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Kündigungsrecht.
- (9) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände – wenn auch zu anderen Bedingungen – geschlossen hätten.
- (10) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 9 in eine beitragsfreie Versicherung um.

#### Vertragsänderung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht, den Vertrag zu anderen Bedingungen fortzuführen.

- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsänderung
- der Beitrag um mehr als 10 % erhöht wird oder
  - der Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird.
- Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

#### Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir müssen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

#### Anfechtung

- (17) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Abs. 8 gilt entsprechend.

#### Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Abs. 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird. Die Fristen nach Abs. 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

#### Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

#### § 5 – Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person;
  - b) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
  - c) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt und untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit;
  - d) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

- (2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie not-

wendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

- (3) Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung; ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Seh- und Hörhilfen) sowie Maßnahmen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Zusatzversicherung nicht entgegen.
- (4) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind und die unsere Leistungspflicht begründen. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

#### § 6 – Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.
- (2) Wir verzichten auf zeitlich befristete Anerkennnisse unserer Leistungspflicht.
- (3) Auf Grund eines Anerkennnisses gemäß Abs. 1 gezahlte Leistungen fordern wir nicht zurück.
- (4) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden wir Sie über den Stand der Bearbeitung informieren. Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der gemäß § 5 erforderlichen Unterlagen werden wir Ihnen mitteilen, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen oder Sie über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende Unterlagen informieren. Während der Prüfung werden wir Sie regelmäßig – mindestens alle 6 Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren.

#### § 7 – Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?

- (1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinn von § 2 Abs. 1 ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.
- (4) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Es ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (5) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, werden wir von der Leistung frei. In diesem Fall legen wir Ihnen die Veränderung in Textform dar und teilen die Leistungseinstellung dem Anspruchsberechtigten in Textform mit.
  - a) Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente versichert, wird die Einstellung unserer Leistungen frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung und erst mit Beginn der auf den Ablauf dieser 3-Monatsfrist folgenden Rentenbezugsperiode wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

- b) Ist keine Berufsunfähigkeits-Rente mitversichert, wird die Einstellung unserer Leistungen frühestens mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung und erst mit Beginn des auf den Ablauf dieser 3-Monatsfrist folgenden Beitragszahlungsabschnitts wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt muss die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

### § 8 – Was gilt bei Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 7 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzahlen (§ 7 Abs. 4).

### § 9 – Unter welchen Voraussetzungen können Sie den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen? (Nachversicherungsmöglichkeit)

#### Ausübung der Nachversicherungsmöglichkeit

- (1) Sie können den Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen (Nachversicherungsgarantie), solange Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gezahlt werden und wenn bezogen auf die versicherte Person eines der folgenden Ereignisse eintritt:
1. Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
  2. Geburt eines Kindes
  3. Adoption eines minderjährigen Kindes
  4. Erwerb und Finanzierung einer selbstbewohnten Immobilie mit einem Finanzierungsbetrag von mindestens 100.000 €
  5. Wechsel in die berufliche Selbstständigkeit als Hauptberuf
  6. Abschluss der Berufsausbildung und Berufseinstieg mit regelmäßigem Einkommen
  7. Berufliche Veränderung mit einer nachweislichen Steigerung des monatlich erzielten Arbeitseinkommens aus nicht selbstständiger Arbeit um mindestens 10 % in einem Schritt.
- (2) Sie können die Nachversicherungsmöglichkeit innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück bei uns beantragen; danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- (3) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nur bis Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person. Danach ist eine Erhöhung nur noch mit regulärer Risikoprüfung möglich.
- (4) Die Nachversicherungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die Versicherung beitragsfrei ist oder wenn Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht, anerkannt oder von Ihnen geltend gemacht worden sind. Werden Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung rückwirkend anerkannt, sind Erhöhungen des Versicherungsschutzes unwirksam, die während des Zeitraums der rückwirkenden Anerkennung vorgenommen wurden.
- (5) Vereinbarungen, welche bei Abschluss der Versicherung getroffen wurden, gelten auch für die Nachversicherung. Das zur bestehenden Versicherung verfügte Bezugsrecht gilt auch für die Nachversicherung.

### Mindest- und Höchstbeträge für Ihre Nachversicherungsmöglichkeit

- (6) Je Erhöhung muss die Erhöhungsrente mindestens 300 € und darf höchstens 3.000 € im Jahr betragen.
- (7) Die Summe aller Erhöhungen darf insgesamt höchstens zur Verdoppelung des ursprünglichen Versicherungsschutzes führen und maximal 30.000 € Jahresrente betragen.
- (8) Der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz (Gesamtabsicherung über alle Verträge bei uns, bei anderen Gesellschaften und berufsständischen Versorgungswerken) darf höchstens 75 % des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Netto-Arbeitseinkommens der versicherten Person (bei Hausfrauen, Hausmännern und in der Ausbildung Befindlichen maximal 12.000 € Jahresrente) betragen. Bei Netto-Arbeitseinkommen von über 50.000 € pro Jahr darf der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz höchstens 75 % von 50.000 € zzgl. 50 % des 50.000 € übersteigenden Teils des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Netto-Arbeitseinkommens betragen. In Abweichung von Satz 1 und 2 darf bei Beamten der insgesamt erreichbare Versicherungsschutz inklusive eines Versicherungsschutzes gegen Dienstunfähigkeit höchstens 50 % des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Netto-Arbeitseinkommens des versicherten Beamten (bei in der Ausbildung Befindlichen maximal 12.000 € Jahresrente) betragen.
- (9) Die vereinbarte Jahresrente darf innerhalb der Obergrenzen gemäß den Abs. 6 bis 8 48 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Kapitallebensversicherung, Risikolebensversicherung), 48 % der Gesamtbeitragssumme der Hauptversicherung (Fondsversicherung) und 4000 % einer Jahresrente der Hauptversicherung (Rentenversicherung) nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen ist eine Nachversicherung auch ohne Erhöhung der Hauptversicherung möglich.

Eine weitere Erhöhung der Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist unter Berücksichtigung der Obergrenzen gemäß den Abs. 6 bis 8 nur möglich, wenn die Hauptversicherung entsprechend erhöht wird, sodass die Prozentsätze gemäß Satz 1 nicht überschritten werden.

Bei Verträgen, bei denen die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Höhe von 96 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung (Risikolebensversicherung) eingeschlossen ist, erfolgt bei einer Erhöhung der Berufsunfähigkeits-Jahresrente eine entsprechende Erhöhung der Hauptversicherung bei Wahrung des vereinbarten Prozentsatzes von 96 %.

### Prüfungsrecht – Mitwirkungspflicht

- (10) Im Rahmen des Antrags auf Nachversicherung müssen Sie uns das Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen nachweisen und uns eine Prüfung ermöglichen.

### § 10 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Abs. 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Abs. 5) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können und diese auch Null sein kann (Abs. 8).

### Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer insgesamt?

- (2) **Aus welchen Quellen stammen die Überschüsse?**

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: Den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis. Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

## 1. Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die Beiträge einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind allerdings so kalkuliert, wie sie zur Deckung des Berufsunfähigkeitsrisikos und der Kosten benötigt werden. Es stehen daher vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können.

## 2. Risikoergebnis

In der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist der wichtigste Einflussfaktor auf die Überschüsse vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit die Entwicklung des versicherten Risikos (Berufsunfähigkeitsrisiko). Überschüsse entstehen, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln als bei der Tarifkalkulation zu Grunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Leistungen wegen Berufsunfähigkeit zahlen als ursprünglich angenommen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

## 3. Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei Tarifkalkulation angenommen.

### (3) Wie verfahren wir mit diesen Überschüssen?

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56 b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56 b VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

### (4) Was hat es mit den Bewertungsreserven auf sich?

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Da vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, ordnen wir diese, soweit sie nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages oder zum Rentenbeginn der Hauptversicherung.

## Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

- (5) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir, um beispielsweise die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihr Versicherungsvertrag umfasst eine Haupt- und ggf. mehrere Zusatzversicherungen. Jede dieser Versicherungen erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gewinngruppe, zu der sie gehört. Ihre Zusatzversicherung gehört zur Gewinngruppe Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Zusatzversicherung eine Überschussbeteiligung (siehe Abs. 1).

Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest und veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

### (6) 1. Laufende Überschussanteile

Die Zuteilung des Überschussanteils erfolgt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des ersten.

In der Anwartschaftszeit (Zeitabschnitt vor dem Versicherungsfall) wird ein Risiko-Überschussanteil in Prozent der folgenden Bemessungsgröße zugeteilt:

– Bei laufender Beitragszahlung stimmt die Bemessungsgröße mit der Summe der Risiko-, Spar- und Kostenbeitragsanteile der in einem Versicherungsjahr zu entrichtenden Beiträge überein; bei abgekürzter Beitragszahlung wird diese Bemessungsgröße im Verhältnis der Zahlungsdauer zur Versicherungsdauer gekürzt.

– Für beitragsfreie Zusatzversicherungen (Einmalbeitragsversicherungen, Wegfall der Beitragszahlung infolge Kündigung) entspricht die Bemessungsgrundlage dem tatsächlichen Risikobeitrag des Zuteilungsjahres.

Versicherungen im Rentenbezug erhalten Zinsüberschussanteile in Prozent einer Bemessungsgrundlage erstmals zu dem auf den Rentenbeginn folgenden Versicherungsjahrestag. Diese Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Rentendeckungskapital zum Versicherungsjahrestag, abgezinst um ein Versicherungsjahr.

Fällt der Rentenbeginn auf einen Versicherungsjahrestag, wird zu diesem Jahrestag ein Risiko-Überschussanteil und zum darauf folgenden Versicherungsjahrestag erstmals der Zinsüberschuss gemäß Satz 1 und 2 zugeteilt.

### 2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Zusätzlich teilen wir Ihrem Vertrag bei Beendigung oder zum Rentenbeginn der Hauptversicherung den für diesen Zeitpunkt aktuell zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

- (7) Solange keine Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbracht werden, können die laufenden Überschussanteile bar ausgezahlt, verzinslich angesammelt oder mit laufenden Beiträgen verrechnet werden. Ist der Versicherungsfall eingetreten, wird nach Art des vereinbarten Tarifes unterschieden. Ist nur eine Beitragsbefreiung, aber keine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile verzinslich angesammelt. Ist eine Berufsunfähigkeits-Rente vereinbart, werden die laufenden Überschussanteile zu deren Erhöhung verwendet (Bonusrente).

Endet die Zusatzversicherung vor dem Ablauf des Vertrags oder dem Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 auf die Hauptversicherung übertragen und ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben gemäß der Überschussbeteiligung der Hauptversicherung verwendet. Auf Wunsch können Sie auch die Auszahlung des vorhandenen Ansammlungsguthabens verlangen.

Endet die Zusatzversicherung zum Ablauf des Vertrags, wird ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 ausgezahlt. Endet die Zusatzversicherung zum Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird ein eventuell vorhandenes Ansammlungsguthaben und Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß Abs. 6 Nr. 2 als Einmalbeitrag für eine

sofort beginnende Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Dafür werden die bei Rentenbeginn (für das Neugeschäft) gültigen Rechnungsgrundlagen zu Grunde gelegt – insbesondere Sterbetafeln und Rechnungszins.

### Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

- (8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Berufsunfähigkeitsrisikos. Aber auch die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

### § 11 – Wann und mit welchen Folgen können Sie Ihre Zusatzversicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

#### Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen.

Eine Zusatzversicherung, die zu einer Risikolebensversicherung abgeschlossen wurde, können Sie für sich allein kündigen, wenn die Versicherungssumme der Hauptversicherung mindestens 25.000 € (Tarife VR, VNR, WR, WNR, W mit Gruppe N2 oder R1, WB mit Gruppe N2 oder R1, WP mit Gruppe N2 oder R1) bzw. 50.000 € (Tarife UR, UNR, WWIT, W mit Gruppe N0, N1 oder R0, WB mit Gruppe N0, N1 oder R0, WP mit Gruppe N0, N1 oder R0) beträgt. Wird dieser Mindestbetrag nicht erreicht, können Sie die Zusatzversicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

In den letzten 5 Versicherungsjahren vor Ablauf der Hauptversicherung, bei Rentenversicherungen in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn, kann die Zusatzversicherung in jedem Fall nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.

Es gelten die Kündigungstermine und -fristen der Hauptversicherung entsprechend.

- (2) Eine Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Zusatzversicherung, Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.

#### Auszahlungsbetrag

- (3) Nach der Kündigung zahlen wir
- den Rückkaufswert (Abs. 4 und 6) vermindert um einen Abzug (Abs. 5) sowie
  - die Überschussbeteiligung (Abs. 7).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungswert abgezogen.

#### Rückkaufswert

- (4) Einen Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung – soweit vorhanden – erhalten Sie nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und wenn aus der Zusatzversicherung noch keine Leistungen festgestellt oder anerkannt worden sind. Der Rückkaufswert ist nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Zeitpunkt der Kündigung berechnete Deckungskapital der Zusatzversicherung. Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert unabhängig von der Beitragszahlungsdauer mindestens jedoch der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als 5 Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Vertragsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze.

#### Abzug

- (5) Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Bei einer Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, beträgt der Abzug 60 %; sind keine Beiträge mehr zu zahlen, beträgt der Abzug 20 %.

Haben Sie ihre Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (Abs. 9), so ergibt sich bei Kündigung der beitragsfreien Versicherung kein erneuter Abzug.

Wir tragen die Beweislast dafür, dass der vereinbarte und bezifferte Abzug angemessen ist. Wenn Sie uns nachweisen, dass der auf Grund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger

liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

- (6) Wir sind berechtigt, den nach Abs. 4 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

#### Überschussbeteiligung

- (7) Zusätzlich erhalten Sie die Ihrer Zusatzversicherung bereits zugeteilten Überschussanteile (siehe § 10), soweit sie nicht bereits in dem nach den Abs. 4 und 6 berechneten Rückkaufswert enthalten sind.

Kündigen Sie Ihre Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung wird dieser Betrag an Sie ausgezahlt. Bei einer alleinigen Kündigung der Zusatzversicherung wird dieser Betrag dem Ansammlungsguthaben der Hauptversicherung gutgeschrieben.

#### Nachteile und Vorteile einer Kündigung

- (8) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur der Mindestwert gemäß Abs. 4 als Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Eine Kündigung kann für Sie auch von Vorteil sein, wenn Sie keinen Versicherungsschutz benötigen. Sie sollten daher in jedem Fall die Vor- und Nachteile einer Kündigung gegenüber einer Beitragsfreistellung oder Fortsetzung Ihres Vertrages abwägen. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, vor und nach dem Abzug und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

#### Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

- (9) Ihre Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln:
- Voraussetzung ist allerdings, dass die versicherbare Mindestleistung in Höhe von 300 € nicht unterschritten wird. Diese Begrenzung gilt sowohl für den Jahresbetrag der Berufsunfähigkeits-Rente als auch für das Sofortkapital.
  - Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeits-Rente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Entsprechend wird bei dieser Beitragsfreistellung das Verhältnis zwischen Sofortkapital und Berufsunfähigkeits-Rente gewahrt, sofern ein Sofortkapital mitverschert ist.
  - Die beitragsfreie Versicherungsleistung (Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital) errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung unter Berücksichtigung von Hauptversicherung (vgl. § 12 Abs. 9) und Zusatzversicherung. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Abs. 4 und 5 berechnet.
  - Ist die beitragsfreie Fortsetzung des Sofortkapitals oder der Berufsunfähigkeits-Rente oder beider Versicherungsleistungen nicht möglich, so reduziert sich der Versicherungsumfang entsprechend bzw. so endet die Zusatzversicherung. Der zur Beitragsfreistellung bestimmte Betrag (vgl. c) dient dann zur Erhöhung der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente bzw. Hauptversicherungsleistung.
  - Wird bei Beitragsfreistellung die Mindestversicherungsleistung der Hauptversicherung nicht erreicht, überträgt sich der zur Beitragsfreistellung bestimmte Betrag (vgl. c) der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auf die Hauptversicherung und die Zusatzversicherung erlischt.

#### Nachteile und Vorteile einer Beitragsfreistellung

- (10) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente zur Verfügung. Eine Beitragsfreistellung kann für Sie auch von Vorteil sein, wenn Sie den bisherigen Versicherungsschutz

nicht mehr in vollem Umfang benötigen. Sie sollten daher in jedem Fall die Vor- und Nachteile einer Beitragsfreistellung gegenüber einer Fortsetzung Ihres Vertrages abwägen. Nähere Informationen zur beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Rente und ihrer Höhe können Sie der Ihrem Versicherungsschein beigefügten Garantiewert-Tabelle entnehmen.

#### Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach einer Beitragspause

(11) Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung für Ihre Zusatzversicherung kann nur zusammen mit der Hauptversicherung erfolgen, sofern dort die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung vorgesehen ist.

Es ist von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig, ob und in welcher Höhe die Wiederaufnahme der Beitragszahlung möglich ist.

Es gelten die Regelungen der Hauptversicherung entsprechend.

#### § 12 – Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes der Hauptversicherung oder des Erreichens des vereinbarten Rentenbeginns der Hauptversicherung erlischt die Zusatzversicherung.

(2) Die vereinbarte Jahresrente der Zusatzversicherung darf

– bei Kapitallebensversicherungen und Risikolebensversicherungen 48 % der Versicherungssumme

– bei Fondsrenten und Fondslebensversicherungen 48 % der Gesamtbeitragssumme

– bei Privatrenten 4000 % der Jahresrente

der Hauptversicherung nicht überschreiten.

Abweichend von Satz 1 darf bei Risikolebensversicherungen die Jahresrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auch genau 96 % der Versicherungssumme der Hauptversicherung betragen.

(3) Bei Herabsetzung der Leistung aus der Hauptversicherung gilt Abs. 2 und § 11 entsprechend.

(4) Erbringen wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(5) Durch Ablauf (bei einer Hauptversicherung nach Tarif WP auch durch vorgezogene Todesfalleistung), Rückkauf oder Änderung der Hauptversicherung (Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung) werden Ansprüche aus der Zusatzversicherung, die auf einer bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Berufsunfähigkeit beruhen, nicht berührt.

(6) Wird bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Rentenversicherung eine Zuzahlung für die Hauptversicherung gemäß § 4 Abs. 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen, so gilt:

1. Die Leistung der Beitragsbefreiung verändert sich nicht.

2. Die Leistung der Berufsunfähigkeits-Rente verändert sich nicht, d.h. das Verhältnis der Berufsunfähigkeits-Rente zur Rente für die Altersvorsorge aus der Hauptversicherung ändert sich.

(7) Bei Einschluss der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Rentenversicherung kann sich die Leistung Ihrer Zusatzversicherung ändern, wenn Sie den Rentenbeginn Ihrer Hauptversicherung vorziehen oder aufschieben. Falls die Bedingungen Ihrer Hauptversicherung diese Optionen vorsehen, sind dort auch die jeweiligen Auswirkungen auf Ihre Zusatzversicherung geregelt.

(8) Abweichend von § 3 Abs. 2 der Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung gilt Folgendes:

a) Die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung wird um den Beitragszuwachs der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht.

b) Ein mitversichertes Sofortkapital nimmt unter Wahrung des Verhältnisses zwischen Berufsunfähigkeits-Rente und Sofortkapital solange

an den planmäßigen Erhöhungen teil, bis die in § 1 Abs. 1 genannte Grenze erreicht ist. Danach steigern sich bei weiteren planmäßigen Erhöhungen ausschließlich die Versicherungsleistung der Beitragsbefreiung und die Berufsunfähigkeits-Rente.

(9) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung.

#### § 13 – Was gilt bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Sie können beantragen – sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat – eine Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei zu stellen und im Gegenzug ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach den dann gültigen Tarifen abzuschließen.

Dabei darf die Gesamtrente der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Rente aus der beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Kapitallebensversicherung und Rente aus der beitragspflichtigen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Risikolebensversicherung) und die Gesamtversicherungssumme (beitragsfreie Versicherungssumme der Kapitallebensversicherung und Versicherungssumme der beitragspflichtigen Risikolebensversicherung) nicht höher sein, als die ursprüngliche Berufsunfähigkeits-Rente und die ursprüngliche Versicherungssumme.

Sie können innerhalb von 6 Monaten die Kapitallebensversicherung einschließlich der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wieder in Kraft setzen lassen, indem Sie dies beantragen und die rückständigen Beiträge nebst Stundungszinsen nachzahlen. Die Risikolebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt dann.

(2) An Stelle der Möglichkeit nach Abs. 1 können Sie beantragen, dass die Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bestehen bleibt und dass ein Überschussguthaben – soweit in ausreichender Höhe vorhanden – mit den Beiträgen verrechnet wird. Nach dem Verrechnungszeitraum wird der Vertrag beitragspflichtig weitergeführt.

#### § 14 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies im Übrigen nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags, dem diese zu Grunde liegen.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch mit Wirkung für die bestehenden Verträge ersetzen, wenn die neue Bestimmung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Unwirksamkeit der Klausel muss jedoch zuvor durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt (vgl. § 164 VVG).

Die neue Regelung wird 2 Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

#### Aufsichtsbehörden, Fragen und Beschwerden:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Beschwerden an uns. Wir werden uns bemühen, Klärung bzw. Abhilfe zu schaffen. Sie erreichen uns mit Ihren Kundenanliegen unter der Telefonnummer 09561 96-50740.

Unsere Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten, das kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme des Rechtsweges bleibt davon unberührt.

**Anschrift:** Versicherungsombudsmann e.V.,  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
Telefon: 0800 3696000<sup>\*)</sup>, Fax: 0800 3699000<sup>\*)</sup>  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

<sup>\*)</sup> kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.HUK.de/beschwerde](http://www.HUK.de/beschwerde)